



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 20. Januar 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;
Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Verbindung mit der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag

Öffentliche Bekanntmachung



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-;
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung und zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe (Asphaltmischanlage) mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen je Stunde; u. a. mit dem Einsatz von Braunkohlestaub auf den Grundstücken Fl.Nrn. 139 und 155 der Gemarkung Böhmischbruck durch die Firma Georg Huber Schotterwerke Rötze, Inh. Josef Rappl GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße 10, 92444 Rötze

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV-



3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth



Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.





Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Az.: 41-824-12/09

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - ;
Antrag der Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, auf Er-
teilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Ver-
bindung mit der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf
dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehen-
den Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung
von 1.620 Tonnen je Tag

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 9. BImSchV - ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Flachglasstraße 3, 92729 Weiherhammer, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 27.11.2009 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.8, Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2099/4 der Gemarkung Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas (Linie I und Linie II) mit einer Gesamtschmelzleistung von 1.620 Tonnen je Tag, gestellt.

Gegenstand der beantragten Änderungen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- a) Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zur Reduzierung der Stickoxidemissionen (SCR-Anlage) für die Flachglasproduktionslinie I
- b) Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage zur Reduzierung der Stickoxidemissionen (SCR-Anlage) für die Flachglasproduktionslinie II
- c) Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Ammoniaklösung (25 %) mit einem Fassungsvermögen von 110 Tonnen (geometrisches Volumen 140 m³) einschließlich eines Unterstandes (witterungsgeschützt) sowie eines Abfüllplatzes (Tankfläche)
- d) Errichtung und Betrieb einer Emissionsmeseinrichtung nach dem neuesten Stand der Technik für die Flachglasproduktionslinien I und II als Ersatz für die bestehende Emissionsmeseinrichtung

Zweck der Änderungen:

Die Errichtung und der Betrieb von 2 Abgasreinigungsanlagen zur Reduzierung von Stickoxidemissionen bei der Herstellung von Flachglas ist notwendig um den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - in Bezug auf die geänderten Luftemissionsgrenzwerte gerecht zu werden.

Nachdem für die NO_x-Reduzierung im Abgas die Zugabe von Ammoniaklösung benötigt wird, ist hierfür auch ein Lagertank mit Abfüllplatz erforderlich.

Mit dem vorgesehenen Austausch der Emissionsmesseinrichtung wird dem neuesten Stand der Technik bei den Messgeräten Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen:

a) Luftverunreinigung

- Durch den Betrieb der 2 Abgasreinigungsanlagen selbst kommt es zu keinen Luftverunreinigungen, vielmehr soll durch den Betrieb dieser Abgasreinigungsanlagen die Stickoxidemissionen bei der Flachglasherstellung um ca. 70 % reduziert werden.
- Der Lagertank für Ammoniaklösung wird zur Vermeidung von Ammoniakdämpfen bei der Befüllung mit einem Gaspendelsystem ausgestattet.

b) Schallschutz

Durch den Betrieb der zusätzlichen vorgesehenen o. g. Anlagen wird mit keinem nennenswerten Lärmbeitrag gerechnet. Eine Minderung der Lärmemissionen erfolgt nach dem Stand der Technik. Schallerzeugende Anlagenteile wie z. B. Gebläse werden eingehaust und schallisoliert.

Inbetriebnahme der Anlagenänderungen:

Die geänderten Anlagen sollen am 01.10.2010 in Betrieb genommen werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen:

Der Antrag mit den zur Beurteilung dieses Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 27. Januar 2010 bis einschließlich 26. Februar 2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Alte Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Im Zeitraum vom 27. Januar 2010 bis einschließlich 12. März 2010 können Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben schriftliche beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, erhoben werden. Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab kann form- und fristgerechte Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

Ob ein Erörterungstermin im o. g. Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist (12. März 2010) im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis dieser Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gemacht.

Falls das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt

am Freitag, den 26. März 2010, um 8.30 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab,
Dienstgebäude „A“, Zimmer Nr. A 217, Stadtplatz 34, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermines erörtert werden,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 14.01.2010
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat

* * *

41-824-02/09

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-;
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung und zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe (Asphaltmischanlage) mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen je Stunde; u. a. mit dem Einsatz von Braunkohlestaub auf den Grundstücken Fl.Nrn. 139 und 155 der Gemarkung Böhmischbruck durch die Firma Georg Huber Schotterwerke RötZ, Inh. Josef Rappl GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße 10, 92444 RötZ

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz
in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV-

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o. g. Angelegenheit am 19.10.2009 unter Aktenzeichen 41-824-02/09 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

Der Firma Georg Huber Schotterwerke RötZ, Inh. Josef Rappl GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße 10, 92444 RötZ, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1b der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.15 Spalte 2 sowie der Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 139 und 155 der Gemarkung Böhmischbruck bestehenden Anlage zur Herstellung und zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen und Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen bei bituminöse Straßenbaustoffe (Asphaltmischanlage), erteilt.

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- a)
Austausch des vorhandenen Flüssiggasbrenners durch einen Kombi – Kohlestaub-/Flüssiggasbrenner an der Trocken- und Erhitzungstrommel mit einer Feuerungs-Nennwärmeleistung von rd. 16,6 MW (16.600 kW),
Brennerleistung bei Kohle: 465 – 2.800 kg/h,
Brennerleistung bei Flüssiggas (Butan): 214 – 1.310 kg/h,
- b)
Wahlweiser Betrieb der Beheizung der Trocken- und Erhitzungstrommel mit Flüssiggas oder Braunkohlestaub,
- c)
Errichtung und Betrieb einer Siloanlage für Kohlestaub (Braunkohlestaub) mit einem Fassungsvermögen von 120 m³ (Nenninhalt) bzw. 110 m³ (Nutzinhalt),
Bunkeraufsatzfilter sowie Luftkühler,
- d)
Einsatz von Ausbauasphalt (AVV 17 03 02) zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen mit Mineralstoffen, wahlweise durch Warmzugabe mit einem Anteil von maximal 50 % oder durch Kaltzugabe mit einem Anteil von maximal 25 %,
- e)
Errichtung und Nutzung einer Trockentrommel (Paralleltrommel) für die Warmzugabe von Ausbauasphalt mit einer Trocknungsleistung von 120 t/h, und einem Kombi – Kohlestaub-/ Flüssiggasbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,4 MW, an die bestehen Asphaltmischanlage sowie Abgaserfassung an die bestehende Entstaubung und Warmzugabeeinrichtung in den Mischer, bestehend aus einem beheizten Puffersilo mit einer Heizleistung von 6 kW und einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen sowie einer elektrisch beheizten Trogförderschnecke,
- f)
Errichtung und Nutzung einer Ausbauasphalt-Zugabeeinrichtung für die Warm- und Kaltzugabe, Aufgabe-Doseur, Gurtförderer, Granulat-Elevator (Eingabestrecke),
- g)
Errichtung und Nutzung eines Lagerplatzes für Ausbauasphalt (AVV 17 03 02) mit einer Gesamtlagermenge von 5.000 m³ und eine Lagerfläche von 1.250 m²,
- h)
Aufstellung und Betrieb einer mobilen, elektrisch angetriebenen Zerkleinerungsanlage für nicht teerhaltigen Ausbauasphalt (Fräsbrecheranlage) und Kornbegrenzungsrost; zeitlich befristet im Jahr je nach anfallender Menge.

II.

Die o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Gefahren- und Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Georg Huber Schotterwerke RötZ, Inh. Josef Rappl GmbH u. Co. KG, Bahnhofstraße 10, 92444 RötZ, hat die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

IV.

Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der o. g. Entscheidung angefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 01.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o. g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (15.03.2010) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 15.02.2010) gilt der o. g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG), d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

92660 Neustadt a. d. Waldnaab, den 15.01.2010
Landratsamt

Zapf
Regierungsrat



Hinweis:

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth wurde im Amtsblatt Nr. 1 / 2010 vom 11. Januar 2010 schon einmal veröffentlicht. Dieser Satzungstext enthält einen redaktionellen Fehler.

Es ist daher erforderlich, die berichtigte Fassung der Satzung nachfolgend noch einmal zu veröffentlichen:

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth folgende

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.02.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.07.2004.

Art. 1

1. § 23 Örtliche Rechnungsprüfung erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder durch von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsräte binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen, Art. 106 GO ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie dafür die maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.
- (5) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.
- (6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Irchenrieth, den 28.12.2009

gez.
Hammer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. hat am 18. September 2009 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen. Die amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10 vom 15. Oktober 2009.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15.01.2010
Landratsamt

Dr. Scheidler, ORR

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.